

## **Biotopverbundplanung entsprechend § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg**

**Insgesamt 250.000 €**

Mit der Novellierung des Naturschutzgesetzes im Juli 2020 werden die Kommunen verpflichtet, die übergeordneten Vorgaben zum örtlichen Biotopverbund in einem Biotopverbundplan darzustellen und den Landschaftsplan entsprechend anzupassen.

Die vorliegende Biotopverbundplanung wurde in den Jahren 1993 – 2005 erstellt. Sie entspricht nicht mehr den heutigen fachlichen Standards und rechtlichen Vorgaben. Insbesondere hat das Land Baden-Württemberg neue übergeordnete Planungen erstellt (landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, fachliche Grundlagen und Fachdaten zu Natur und Landschaft), welche keine Berücksichtigung finden.

Die für den Biotopverbund erforderlichen Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan rechtlich zu sichern. Mit den Planungen soll ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen werden, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen. Entsprechend dieser Zielsetzungen und gesetzlichen Vorgaben ist bis Ende 2023 eine kommunale Biotopverbundplanung zu erstellen. Zur Bewältigung dieser neuen kommunalen Aufgabe ist Unterstützung durch Fachplanungsbüros erforderlich.

<b>Erforderliche Maßnahmen</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Erstellung einer Biotopverbundplanung als Teilplan des Landschaftsplans	100.000	150.000
<b>Gesamt</b>	<b>100.000</b>	<b>150.000</b>